



Ingolstädter Kommunalbauten GmbH & Co. KG

Ein Unternehmen der Stadt Ingolstadt

BAUSTELLENORDNUNG

für die Baustelle

Digitales Gründerzentrum Kavalier Dalwigk

Sicherheit auf der Baustelle – Wesentliches

INKoBau GmbH & Co. KG erlässt für dieses Projekt die nachfolgende Baustellenordnung.

Die Sicherheit aller Projektbeteiligten ist ein wesentliches Anliegen des Auftraggebers, dieses Dokument soll den Projektbeteiligten einen Rahmen vorgeben und dazu dienen Arbeitsabläufe zu vereinheitlichen und zu verbessern und die Sicherheit auf der Baustelle zu erhöhen.

Die Baustellenordnung gilt für alle Unternehmen und deren Beschäftigten, Lieferanten, Baustellenbesucher und sonstige Beteiligte, die Baustellenordnung informiert und verpflichtet alle Projektbeteiligten zum Verhalten und der Zusammenarbeit auf der Baustelle und im Projekt.

Die Baustellenordnung ist als Zusammenfassung und Ergänzung von Regelungen aus den Bereichen Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Verkehrssicherung und sich daraus ergebender Kombinationen.

Dieses Dokument steht im Einklang mit den folgenden Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Satzungen usw., wobei die folgende Auflistung nur einen nicht vollständigen Überblick darstellt:

- ArbStättV Arbeitsstättenverordnung
- ArbeitszeitG Arbeitszeitgesetz
- BaustellV Baustellenverordnung
- BDSG Bundesdatenschutzgesetz
- BimSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz
- DIN Deutsche Industrie Norm
- GefStoffV Gefahrstoffverordnung
- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
- StVO Straßenverkehrsordnung
- DGUV/BGV Vorschriften der Berufsgenossenschaft
- WinterbauV Winterbauverordnung
- Unfallversicherungs-Vorschriften
- Arbeits- und Umweltschutzgesetze

Örtlich gilt diese Ordnung für das gesamte Baugelände, Zufahrts- und Baustraßen und die sozialen Einrichtungen der Baustelle (siehe Baustelleneinrichtungsplan).

Für alle sich auf der Baustelle aufhaltenden Personen (Baubeteiligte, Besucher, Behörden etc.) gilt die Ordnung für die gesamte Bauzeit bis zur Räumung der Baustelle.

Die INKoBau GmbH & Co. Kg wird von sämtlichen Ansprüchen Dritter freigestellt, die durch Zuwiderhandlung gegen diese Baustellenordnung entstehen.

1. Erste Hilfe und Gesundheitsschutz

1.1 Erste-Hilfe-Einrichtungen und Unfallmeldungen

Der aktuelle **Alarmplan** ist immer gut sichtbar für alle ausgehängt.

Die Informationstafel mit Angaben zu Erste-Hilfe, Rettungs- und Notrufnummern, sowie den Aushängen über Ersthelfer, Sicherheitsbeauftragter und Sicherheitsfachkraft ist an zentraler Stelle anzubringen und zu beachten.

Bei Bedarf wird zusätzlich zum Alarmplan ein Flucht- und Rettungskonzept erstellt.

Unfälle und Beinahe-Unfälle sind der Projektleitung unverzüglich zu melden.

Erste-Hilfe-Leistungen sind über eine Unfallmeldung zu registrieren und dokumentieren.

Jeder am Projekt beteiligte Auftragnehmer hat zusätzlich für seine Erste-Hilfe-Einrichtungen zu sorgen, diese sind in ausreichender Anzahl und ordnungsgemäßen Zustand vorzuhalten.

Dies gilt auch für Ersthelfer die der Projektleitung entsprechende nachzuweisen sind.

1.2 Erste-Hilfe – Ablauf

1. Wir handeln Situationsgerecht und beurteilen ob ein Notruf abgesetzt wird.
2. Wir sichern die Unfallstelle ab, um zu verhindern das weitere Mitarbeiter verunglücken. Wir stellen bei Bedarf Lotsen ab die den Einsatzkräften den Weg weisen.
3. Wir prüfen die lebenswichtigen Funktionen Bewusstsein, Atmung und Kreislauf.
4. Wir führen lebensrettende Sofortmaßnahmen (z. B. Seitenlagerung, Herz-Lungen-Wiederbelebung) durch.
5. Wir agieren im Team und binden Kollegen mit ein.
6. Wir informieren Ersthelfer, Bauleitung etc., diese machen unverzüglich eine Unfallmeldung bzw. -anzeige.
7. Wir Verständigen bei schweren, lebensbedrohlichen Unfällen die Sicherheitsfachkraft und den Auftraggeber unverzüglich.

1.3 Baustelleneinrichtungsplan, Fluchte- und Rettungsplan

Siehe Anlage

1.4 Alkohol- und Drogenverbot, Rauchverbot

Auf der gesamten Baustelle gilt ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot, dies umschließt auch die private Bevorratung von Alkohol und Drogen. Personen, bei denen ein begründeter Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss besteht, sind der Projektleitung zu melden. Der Auftraggeber ist berechtigt solchen Personen ein Baustellenverbot zu erteilen.

In allen Arbeitsbereichen gilt ein absolutes Rauchverbot. Es darf nur auf gekennzeichneten Freiflächen geraucht werden, hier sind entsprechende Aschenbecher vorzuhalten und zu entsorgen.

1.5 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für Gewerke und Bereiche in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, darf nur Personal mit nachgewiesener Eignung durch entsprechende arbeitsmedizinische Untersuchungen eingesetzt werden. Die Eignung ist dem Auftraggeber vorzulegen.

2. Allgemeine Regeln, Vorgaben

2.1 Wegbeschreibung, Lotsenpunkte und Pläne

Angaben zu Baustelle z.B. Fahrbahnbreiten, Durchfahrtshöhen, Gewichtsbeschränkungen, Parkmöglichkeiten, Verbote

2.2 Weisungsbefugnisse

Weisungsbefugt hinsichtlich Arbeitssicherheit und Umweltschutz sind:

- der SiGeKo Koordinator zur Abwehr von Gefahren beim Tätigwerden mehrerer Unternehmer oder selbständiger Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz
- die aufsichtsführenden Personen gegenüber den ihnen unterstellten Baustellepersonal, entsprechende Organigramme sind bei Bedarf vorzulegen
- Aufsichtspersonen der Gewerbeaufsicht, Zoll etc.
- Kampfmittelräumdienst

Personen die gegen Baustellenordnung oder Sicherheits-, Sozial- oder Umweltgesetze verstoßen oder Anweisungen bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz nicht Folge leisten können vom Auftraggeber vom Baugeländer verwiesen werden.

Jeder Auftragnehmer hat einen für die Arbeiten geeigneten deutsch sprechenden, aufsichtsführenden Verantwortlichen einzusetzen. Diese Person ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu benennen.

2.3 Ein- und Unterweisung

Sämtliches Personal ist vor dem erstmaligen Einsatz auf der Baustelle durch den Auftragnehmer über die besonderen Bedingungen zu unterweisen. Diese Unterweisung ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber vorzulegen.

Für Arbeiten mit besonders umweltgefährdenden Stoffen oder Verfahren darf nur Personal eingesetzt werden, das hinsichtlich der Vermeidung von Umweltschäden geschult und entsprechend eingewiesen wird.

2.4 Persönliche Schutzausrüstung

Personen ohne persönliche Schutzausrüstung haben keinen Zutritt zur Baustelle. Insbesondere besteht die Helmpflicht und die Pflicht zum Tragen von Warnschutzkleidung. Die Auftragnehmer wird entsprechend der eigenen Gefährdungsbeurteilung die persönliche Schutzausrüstung anpassen und kostenlos zur Verfügung stellen.

2.5 Meldepflichten

Die Auftragnehmer haben die Projektleitung des Auftraggebers in geeigneter Form über den geplanten Personaleinsatz unter Berücksichtigung arbeitssicherheitsrelevanter Qualifikationen (z.B. Ersthelfer) zu unterrichten. Gleiches gilt für Geräteinsatz, Lieferungen und besondere Vorkommnisse.

Alle Personen die sich auf dem Baugelände aufhalten sind zur Mitwirkung verpflichtet, unter anderem besteht Meldepflicht für:

- Neue, erkannte Gefahren
- Unfälle, Vorfälle
- Brände, Verpuffungen
- Schäden an der Umwelt, Wasser- und Bodenverschmutzung
- Übermäßigen Strom, Gas oder Wasserverbrauch
- Personen die gegen die Baustellenordnung verstoßen
- Beginn gefährlicher Arbeiten
- Wesentliche Transportvorhaben und Lieferungen
- Ungewöhnliche Vorkommnisse.

2.6 Besucher und Presse

Besucher für Auftragnehmer sind vorab bei der Projektleitung des Auftraggebers anzumelden, die Besuche müssen genehmigt werden. Alle Besucher haben die persönliche Schutzausrüstung zu tragen diese wird vom Auftragnehmer gestellt. Besucher tragen eine Warnweste mit Aufdruck „Besucher“. Die Besucher sind auf der Baustelle durch geeignetes Personal zu begleiten.

Pressebesuche sind nur nach vorheriger Einwilligung des Auftraggebers möglich, der Auftraggeber legt Wert darauf, dass Pressebesuche durch das Presseamt der Stadt Ingolstadt begleitet werden. Um dies zu gewährleisten ist in der Regel eine Vorlaufzeit von 3 Tagen notwendig.

Fotografieren und Filmen ist nur mit Einwilligung des Auftraggebers gestattet. Das Fotografieren und Filmen mit privaten Geräten (Handy usw.) ist nicht gestattet.

Alle Veröffentlichungen über die Baustelle und das Projekt sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.

2.7 Firmenwerbung

Das Abbringen von Firmenwerbung ist nicht gestattet.

2.8 Anwesenheitskontrolle, Ausweispflicht

Jeder Auftragnehmer meldet der Projektleitung des Auftraggebers tägliche die Anzahl der auf der Baustelle befindlichen Mitarbeiter.

Es ist geplant Mitarbeiterausweise für die Baustelle auszustellen und eine Zutrittskontrolle zur Baustelle durchzuführen.

Davon unabhängig hat jede anwesende Person die folgenden Dokumente mitzuführen:

- Personalausweis bzw. Reisepass
- Sozialversicherungsausweis (deutsche Arbeitnehmer)
- Arbeitsgenehmigung (nicht bei deutschen Arbeitnehmern)
- Aufenthaltsgenehmigung (entsprechend den gesetzlichen Vorgaben)
- Sonstige Dokumente entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

2.9 Kommunikation und Begehungen

Besprechungen und Begehungen hinsichtlich Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz finden regelmäßig statt. Die Teilnahme ist für die weisungsberechtigte Person der Auftragnehmers Pflicht, auf der Basis hat er die entsprechenden Weisungen weiterzugeben.

2.10 Arbeitszeit

Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben. Geplante Maßnahmen wie Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit sind dem Auftraggeber anzumelden. Als Rahmenarbeitszeit wird von 6.00 bis 18:00 Uhr ausgegangen, der Aufenthalt auf der Baustelle außerhalb dieser Zeiten ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet.

2.11 Bauseitig zur Verfügung gestellte Unterkünfte und Anlagen

Container und Anlagen wie Sanitätsräume, Erste-Hilfe-Einrichtungen sind hygienisch, sauber und in Ordnung zu halten. Abfälle sind vor Ort zu trennen!

Veränderungen an den zur Verfügung gestellten Containern und Anlagen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Projektleitung des Auftraggebers erlaubt. Die Beheizung erfolgt nach Vorgaben des Auftraggebers, beheizte Räume dürfen nur stoßgelüftet werden, insbesondere dürfen bei diesen Räumen weder Fenster noch Türen dauerhaft geöffnet oder gekippt sein.

Offenes Feuer, Grillen etc. auf der Baustelle ist verboten.

Nur Wasser aus entsprechend gekennzeichneten Versorgungsleitungen darf als Trinkwasser verwendet werden.

Ungenutzte Räume bleiben unbeleuchtet.

Die Verpflegung des eingesetzten Personals findet nur in den zur Verfügung gestellten Sozialräumen statt, die einzige Ausnahme sind nichtalkoholische Kaltgetränke. Im Falle besonderer Umstände kann der Auftraggeber hier weitere Maßnahmen ergreifen.

Räum- und Streudienst erfolgt durch den Auftraggeber.

2.12 Baustelleneinrichtung und -verkehr

Wer im Baustellenbereich Gefährdungen schafft, ist für die Absicherung, Abdeckung, Markierung und Beseitigung zuständig. Unabhängig von der Dauer gilt dies unter anderem für Stolper- und Absturzsicherungen.

Die StVO gilt auf der Baustelle, für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und Hilfsfahrzeuge sind Zufahrtswege freizuhalten. Wendemöglichkeiten sind im Baustellenbereich stark eingeschränkt, Auftragnehmer haben vor Anlieferungen die Gegebenheiten zu prüfen und bei Bedarf Streckenprotokolle zu erstellen und der Projektleitung des Auftraggebers zur Genehmigung vorzulegen.

Großgeräte und LKW dürfen nur bei ausreichender Rundumsicht ohne Einweiser rückwärtsfahren. Bei Ein- und Ausfahrt in die Baustelle ist besondere Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer zu nehmen.

Fahrzeuge und Maschinen sind ausschließlich von Personen mit entsprechender Beauftragung, Führererlaubnis und zusätzlicher Einweisung zu bewegen.

Transport von Großgeräten ist der Projektleistung des Auftraggebers im vor hinein anzuzeigen.

Die Baustelleneinfriedung ist geschlossen zu halten um Passanten zu schützen. Gefahrenbereiche bei Maschinen, Betriebsmitteln etc. sind zu kennzeichnen.

Gefährliche und abgesperrte Bereiche müssen entsprechen gekennzeichnet werden.

Auf der Baustelle und den angrenzenden Flächen stehen keine Parkplätze zur Verfügung.

2.13 Kranbetrieb

Die Aufstellung von Kränen auch Autokränen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Projektleiter des Auftraggebers möglich.

Lagerorte werden den einzelnen Auftragnehmern durch die Projektleitung des Auftraggebers zugeteilt. Für die genutzten Flächen sind Pläne zu erstellen, dabei sind insbesondere Gefahrstoffe zu kennzeichnen.

Das Baufeld ist insgesamt begrenzt, deshalb gilt der Grundsatz, dass nur ein Tagesvorrat an Material-, Hilfs- und Betriebsstoffen vorgehalten werden kann.

Bei Ver- und Umladevorgängen mit größeren Lasten (z.B. Fertigteile) sind Maßnahmen zum Schutz aller Beteiligten zu treffen.

Die Zuteilung von Lagerflächen ist dem Auftraggeber vorbehalten, ein Anspruch auf eine Fläche besteht nicht.

2.14 Betriebssicherheitsverordnung und DIN VDE-Prüfungen

Alle eingesetzten Geräte, Baumaschinen, elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen von ausgewiesenen und beauftragten Personen geführt werden.

Geräte, Baumaschinen, elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind regelmäßig entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu warten und zu prüfen. Die Nachweise müssen am Gerät angebracht oder bei Nachfrage auf der Baustelle vorhanden sein.

Eigenmächtige Eingriffe in Baustromverteiler und in elektrische Anlagen sind untersagt.

3. Besondere Arbeiten

Im Folgenden werden Arbeiten aufgeführt für die vorab eine spezielle Gefährdungsbeurteilung und der Nachweis der in diesem Zusammenhang notwendigen Unterweisung vorzulegen ist. Die Auflistung wird bei Bedarf im weiteren Projektverlauf fortgeschrieben.

3.1 Arbeiten mit Absturzgefahr

Arbeitsplätze und Verkehrswege in der Höhe dürfen erst betreten werden, wenn die durch die Gefährdungsbewertung festgestellten Sicherheitseinrichtungen angebracht und schriftlich freigegeben worden sind.

Technische Maßnahmen gegen Absturz sind allen anderen Maßnahmen vorzuziehen, Gefahrenbereiche unter hochgelegenen Arbeitsplätzen dürfen nicht betreten werden.

3.2 Baubehelfe

Gerüste, Verbauelemente, temporäre Anlagen und Bauaufzüge dürfen nur nach Herstelleranweisung aufgebaut und bestimmungsgemäß eingesetzt werden.

Gerüste dürfen erst nach Freigabe durch befähigte Personen und Freigabe-Kennzeichnung genutzt werden. Die Betriebssicherheit von Gerüsten muss durch eine befähigte Person in der Nutzungsphase gewährleistet sein.

3.3 Gefahrstoffe

Der Einsatz von Gefahrstoffen ist der Projektleitung des Auftraggebers vorab anzuzeigen. Ein Gefahrstoffliste ist von dem Auftragnehmer zu übergeben. Sollen Gefahrstoffe eingesetzt werden die explosiv, hochentzündlich, krebserzeugend (Kategorie 1 und 2), erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend oder sehr giftig sind, ist der Einsatz vom Auftragnehmer zu begründen und der sichere Einsatz darzustellen.

3.4 Abbrucharbeiten

Bei Abbrucharbeiten sind Abbruchkonzepte und Abbruchgenehmigungen der Projektleitung des Auftraggebers vorzulegen. Für Abbrucharbeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

3.5 Verwendung und Montage von Massivbauelementen, Fertigteilen

Absturzsicherungen sind vorschriftsmäßig einzurichten und bei Montagearbeiten zu verwenden. Eine durch den Auftragnehmer erstellte Montageanweisung oder ein Montageplan muss am Einbauort vorliegen. Die Mindestangaben sind:

- Gewicht der Teile
- Lagerung der Teile
- Anschlagpunkte
- Anschlagen der Teile an Hebezeuge
- Transportieren und die einzuhaltende Transportlage
- Einbau der zur Montage erforderlichen Hilfskonstruktionen
- Reihenfolge der Montage
- Tragfähigkeit der einzusetzenden Hebezeuge
- Sicherheitsmaßnahmen
- Gewährleistung der Tragfähigkeit und Standsicherheit von Bauwerk und Bauteilen während der einzelnen Montagezustände
- Erstellen von Arbeitsplätzen und Zugängen
- Schutz vor Abstürzen oder Abrutschen von Personen und Gegenständen bei der Montage

Alle an der Montage beteiligten Mitarbeiter benötigen eine Einweisung in die Montageanweisung.

4. Brand- und Katastrophenschutz

Der Alarmplan ist ausgehängt. Es gilt das BayKSG.

Bauaktivitäten die dazu geeignet sind, das Leben und die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen und ihre natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß zu gefährden, bedürfen besonderer Planung und Beobachtung.

4.1 Sicherheitsvorkehrungen bei Lagerung brennbarer Stoffe

Gasflaschen dürfen unabhängig vom Inhalt und unabhängig von der Größe nur im Freien aufgestellt werden. Es gelten die folgenden Regelungen:

- Immer stehend und in Gasflaschenpaletten lagern
- Nur mit Kappe
- Nie mit angeschlossenen Schläuchen/Brennern
- Immer ein geprüfter Feuerlöscher in der Nähe
- Mind. 2 m Abstand zu Gebäuden/Containern und anderen brennbaren Stoffen
- Keine Zusammenlagerung mit Gefahrstoffen

Diesel

<200 l

Lagerung in Kanistern und zusätzlich in
Auffangwannen

201 – 1.000 l

stoffundurchlässige Fläche und komplettes
Rückhaltevermögen:
Tank einwandig mit Auffangwanne oder
doppelwandig mit Leckanzeige

Benzin/Gemische/Kettensägenöle

<200 l

Lagerung in Kanistern und zusätzlich in
Auffangwannen

>201 l

kein Einsatz auf Baustellen

Spraydosen

bis zu 50 Dosen bzw. < 20 kg

Dosen in Kartonverpackung lagern, Schutz vor
Herunterfallen, getrennt von brennbaren
Flüssigkeiten, Schutz vor hohen Temperaturen

5. Umweltschutz

5.1 Umgang mit Abfällen

Abfälle sind soweit möglich zu vermeiden.

Auftragnehmer und Dienstleister sorgen selbst für die Entsorgung. Jeder Projektbeteiligte ist verpflichtet den Abfall zu trennen und in bereitgestellte und gekennzeichnete Behälter zu geben. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten!

Baustellenabfall und sonstiger Abfall ist spätestens am Ende der täglichen Arbeitszeit zu entfernen.

Entsorgung von überwachungsbedürftigem Abfall ist mit der Projektleitung des Auftraggebers abzustimmen.

Auf die Gültigkeit des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird hingewiesen.

5.2 Bodenschutz

Sollte der Verdacht bestehen, das kontaminiertes Material gefunden wurde muss dem Bauherrn unverzüglich Meldung erstattet werden.

Kontaminierte Bereiche sind entsprechend Abzugrenzen und zu Kennzeichnen.

Auf die Gültigkeit des BBodSchG wird hingewiesen.

5.3 Emissionsschutz

Auf der Baustelle dürfen nur Geräte die mindestens der 32. BImSchV entsprechen eingesetzt werden.

Maschinen, Geräte und Betriebsmittel mit Lärmentwicklung sind als Lärmbereiche zu kennzeichnen (Gehörschutz tragen).

Unnötige Abgasemissionen sind zu vermeiden, soweit möglich sind Abgase abzusaugen und zu filtern.

Auf die Gültigkeit des BImSchG wird hingewiesen.

5.4 Gewässerschutz

Der Einsatz und die Bevorratung von wassergefährdenden Stoffen ist aufzulisten und der Einsatz der Projektleitung des Auftraggebers zur Genehmigung vorzulegen.

Unbeabsichtigte Einleitungen sind unverzüglich den Behörden zu melden.

Ablagerungen in Gewässern und Vorflutern sind zu vermeiden.

Ein sorgfältiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist sicherzustellen.

5.5 Energieverbrauch

Geräte sind nur in Betrieb wenn sie gebraucht werden, Leerlaufzeiten sind zu minimieren.

5.6 Ressourcengebrauch

Die Auftragnehmer haben ihre Mitarbeiter auf die Schutzgüter hinzuweisen und zu einer besonderen Sorgfalt im Umgang mit diesen hinzuweisen.

Die Baustelle liegt im Bereich des Glacies mit Biotopen, schützenswerter Flora und Fauna. Diese Bereiche dürfen nicht Betreten werden. Zusätzlich liegt die Baustelle in der Nähe zur Donau.

5.7 Bestehende Gebäude und Bauwerke

Ramm-, Press- und Rüttelarbeiten sind auf ein Minimum zu beschränken und nur nach Genehmigung der Projektleitung des Auftraggebers durchzuführen.

Messungen (u.a. Setzungsmessungen, Schwingungsmessungen) sind entsprechend den vereinbarten Programmen durchzuführen.

Auf die Gültigkeit die einschlägigen Vorschriften (u.a. DIN 4123) wird hingewiesen.

5.8 Gefahrstoffumgang

Gefahrstoffe dürfen am Verarbeitungsort nicht gelagert werden, d.h. keine Bevorratung von mehr als einem Tagesverbrauch.

Gefahrstoffe sind entsprechend Sicherheitsdatenblatt und Betriebsanweisung zu lagern, einzusetzen und zu entsorgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet für Gefahrstoffe zugelassene Abfallcontainer bereitzustellen und zu entsorgen.

Auf die Gültigkeit einschlägiger Vorschriften (u.a. ChemG) wird hingewiesen.

6. Datenschutz

6.1 Personenbezogene Daten

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen des Projektes soll möglichst sparsam erfolgen.

7. SiGePlan

SiGePlan auf der Baustelle aushängend

8. Anlagen

- Maßnahmen zur Corona-Eindämmung auf Baustellen (1 Seite)
- BG Bau – Die 5 lebenswichtigen Regeln (1 Seite)
- BG Bau – Handlungshilfen für das Baugewerbe Coronavirus (5 Seiten)
- BG Bau – Kurz-Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Baustellen (Coronavirus) (3 Seiten)

Maßnahmen zur Corona-Eindämmung auf Baustellen

Alle Unternehmer werden aufgefordert, ihre Mitarbeiter in die notwendigen Maßnahmen zur Hygiene einzuweisen. Die Mitarbeiter sind zu sensibilisieren und zu motivieren, sodass diese Maßnahmen auch zuverlässig und konsequent eingehalten werden. Regelwidriges Verhalten ist sofort anzumahnen.

Folgende Personen sollten nicht auf die Baustellen geschickt werden:

- Personen mit Vorerkrankungen
- Personen mit grippeähnlichen Symptomen (Fieber, Husten, Atemnot, etc.)
- Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem Coronavirus-Erkrankten hatten
- Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufhielten.

Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume sowie Unterkünfte auf Baustellen sind häufiger gründlich zu reinigen. In Pausen- und Bereitschaftsräumen muss ebenfalls der nötige Abstand eingehalten werden. Notfalls ist die Nutzung von Pausen- und Bereitschaftsräumen zeitlich zu organisieren.

In Toiletten und Waschräumen ist, wenn möglich, Desinfektionsmittel vorzuhalten. Es ist Sorge zu tragen, dass stets ausreichend Seife, Toilettenpapier und Papierhandtücher vorhanden sind. Fehlende Hygieneartikel sind sofort zu ersetzen.

Der Unternehmer sollte sich in den Medien und bei der BG Bau stets über den aktuellen Stand der Corona-Krise und über die notwendigen Maßnahmen informiert halten und die neuen Erkenntnisse unverzüglich an seine Mitarbeiter weitergeben.

Die **5** lebenswichtigen Regeln

1.



2.



3.



4.



5.



CORONAVIRUS
[SARS-CoV-2]



Mehr Informationen zum Thema

Handlungshilfe für das Baugewerbe Coronavirus (SARS CoV 2)

Stand 23.03.2020

1 Allgemeines

Diese Zusammenstellung soll die bestehenden Arbeitsschutzmaßnahmen auf Baustellen, wie z. B. Waschgelegenheiten mit Wasser und Flüssigseife, ergänzen und eine Hilfestellung für Bauunternehmen im Zusammenhang mit den sich derzeit ausbreitenden Coronaviren sein.

Coronavirus (SARS CoV 2)

Infektionen des Menschen mit Coronaviren verlaufen meist mild und asymptomatisch, das gilt auch für das neue Coronavirus (SARS CoV 2). Ansonsten verläuft die Erkrankung mit Fieber, Husten, Atemnot und Atembeschwerden, in schwereren Fällen kann es zu einer Lungenentzündung und sogar zum Tod kommen, letzteres meist bei Personen, deren Immunsystem geschwächt ist.

Im Sinne des Bevölkerungsschutzes und der Gewährleistung einer ausreichenden medizinischen Versorgung ist es unbedingt notwendig, die Ausbreitung des Virus zu verhindern!

Übertragung

Der wichtigste Übertragungsweg ist eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend von anderen eingeatmet werden.

Gelangen infektiöse Sekrete an die Hände, die anschließend mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie mit der Augenbindehaut in Kontakt kommen, ist ebenfalls eine Übertragung möglich (Schmierinfektion).

Eine Übertragung über andere Wege, wie z. B. über kontaminierte Lebensmittel oder Oberflächen (Möbel, Werkzeuge, Arbeitsmittel, etc.) ist bisher nicht dokumentiert. (Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Bundesinstitut für Risikobewertung)

2 Gefährdungsbeurteilung

Zur Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze im Zusammenhang mit den neuen Coronaviren sind daher insbesondere die Risiken des Kontaktes mit anderen Menschen (das können sowohl Kolleginnen und Kollegen als auch Kundinnen und Kunden sein) während der beruflichen Tätigkeit zu betrachten. Dazu sollte insbesondere die aktuelle Risikoeinschätzung des Robert-Koch-Instituts mit herangezogen werden.

Durch die berufliche Tätigkeit an sich kommen Beschäftigte im Baugewerbe nur in sehr seltenen Ausnahmefällen (ggf. z. B. Reparaturarbeiten im Krankenhaus) in Kontakt mit dem Krankheitserreger. In diesem Fall gilt die BioStoffV, deren Arbeitsschutzbestimmungen in den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) branchen- und themenspezifisch konkretisiert werden.

3 Schutzmaßnahmen

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit dem Coronavirus und anderen Erregern von Atemwegsinfektionen sind

- das **Abstandhalten** (ca. 1,5 bis 2 Meter) von anderen Personen,
- **richtiges Husten und Niesen**,
- eine **gute Händehygiene** und
- nicht an Mund, Nase und Augen fassen.

Risikosituationen im Zusammenhang mit den neuen Coronaviren treten insbesondere dann auf, wenn viele Menschen zusammentreffen bzw. in engen Kontakt treten. Daher sind die Arbeiten und auch die Pausen so zu organisieren, dass dies weitestgehend auszuschließen ist.

4 Arbeitsorganisation

- Beschäftigte, die Atemwegssymptome zeigen, sollten der Arbeit fernbleiben
- Für den Arbeitsweg/Weg zur Baustelle vorzugsweise Individualverkehr (Auto, Fahrrad, zu Fuß) nutzen
- Bei Sammelfahrten mit Firmenfahrzeugen/Firmenbussen die Anzahl der Fahrzeuginsassen durch parallele Nutzung von Privatfahrzeugen reduzieren (Fahrtkostenabgeltung siehe BRTV)
- Kundenkontakte und Arbeitsbesprechungen möglichst telefonisch, über Videokonferenzen oder per E-Mail
- Unterweisung zu grundlegenden Hygieneregeln (Abstand halten, Begrüßung ohne Handschlag, Husten/Niesen in die Ellenbeuge, Händewaschen etc.)



Hygieneplakat der BG BAU: [„Coronavirus: Minimieren Sie die Risiken!“](#)

- Grundsätzlich gilt: die Arbeitsabläufe nach Möglichkeit so gestalten, dass die Beschäftigten den notwendigen Abstand einhalten können
- Direkte, enge Zusammenarbeit von Beschäftigten vermeiden, wo dies nicht möglich ist: kleine Teams mit fester Besetzung bilden
- Personalwechsel innerhalb der Teams während der Arbeits- und Pausenzeiten sowie bei der An- und Abfahrt zur Vermeidung zusätzlicher persönlicher Kontakte auf ein mögliches Mindestmaß reduzieren
- Möglichkeit des Schichtbetriebes nutzen und organisieren
- Lieferanten, Kundinnen und Kunden einbeziehen
- Arbeiten in Innenräumen - falls möglich - so organisieren, dass in kleineren Räumen nur eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter arbeitet
- Möglichkeit zum Händewaschen unter fließendem Wasser (Flüssigseife, Einmalhandtücher) muss vorhanden sein/organisiert werden
- Plakat „**Richtiges Händewaschen schützt**“ an Waschplätzen aushängen

**Infektionen vorbeugen:
 Richtiges Händewaschen schützt!**

 BG BAU
 Berufsgenossenschaft
 der Bauwirtschaft

Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mit Seife und Wasser um Krankheitserreger zu entfernen.

Das gelingt Ihnen in fünf Schritten:



1: Nass machen
 Halten Sie Ihre Hände unter fließendes Wasser.



2: Rundum einseifen
 Schäumen Sie Ihre Hände von allen Seiten ein: Hände innen und außen, die Fingerkuppen sowie die Zwischenräume bis zum Handgelenk.



3: Zeit lassen
 Gründliches Einseifen dauert 20 bis 30 Sekunden.
 Eselsbrücke: Summen Sie das Lied „Happy Birthday to you“ zweimal hintereinander.



4: Gründlich abspülen
 Waschen Sie Ihre Hände unter fließendem Wasser ab.



5: Sorgfältig abtrocknen
 Trocknen Sie Ihre Hände mit einem sauberen Tuch ab.

Plakat: ["Infektionen vorbeugen: Richtiges Händewaschen schützt!"](#)

5 Pausen

- Händewaschen vor der Pause
- Pausen auch so organisieren, dass ein Mindestabstand zwischen den Beschäftigten (mindestens 1,5 Meter) eingehalten werden kann, zum Beispiel:
 - Pausenmöglichkeit im Freien organisieren,
 - versetzte Pausenzeiten festlegen.

6 Händehygiene

Das Händewaschen ist eine der grundlegenden Hygienemaßnahmen und derzeit besonders wichtig. **Richtiges Händewaschen gelingt in 5 Schritten:**

**Infektionen vorbeugen:
Richtiges Händewaschen schützt!**

BG BAU
Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft

Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mit Seife und Wasser um Krankheitserreger zu entfernen.

Das gelingt Ihnen in fünf Schritten:

- 1: Nass machen**
Halten Sie Ihre Hände unter fließendes Wasser.
- 2: Rundum einseifen**
Schäumen Sie Ihre Hände von allen Seiten ein: Hände innen und außen, die Fingerkuppen sowie die Zwischenräume bis zum Handgelenk.
- 3: Zeit lassen**
Gründliches Einseifen dauert 20 bis 30 Sekunden.
Eiselsbrücke: Summen Sie das Lied „Happy Birthday to you“ zweimal hintereinander.
- 4: Gründlich abspülen**
Waschen Sie Ihre Hände unter fließendem Wasser ab.
- 5: Sorgfältig abtrocknen**
Trocknen Sie Ihre Hände mit einem sauberen Tuch ab.

Plakat: "[Infektionen vorbeugen: Richtiges Händewaschen schützt!](#)"

Wenn die Hände desinfiziert werden – z. B. im Krankenhaus oder weil keine ausreichenden Möglichkeiten zum Händewaschen (z. B. im Außendienst) zur Verfügung stehen – muss das so geschehen, dass das Händedesinfektionsmittel auf die gesamte Hautoberfläche der Hände einwirken kann.

7 Atemschutz

Zur Vermeidung von Coronavirusinfektionen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bzw. von speziellen Atemschutzmasken derzeit nur bei direktem Kontakt mit erkrankten oder infektionsverdächtigen Personen sinnvoll und empfohlen.

Bei Arbeiten mit Staub oder anderen Gefahrstoffen besteht jedoch ggf. weiterhin und unabhängig davon die Notwendigkeit des Tragens von Atemschutz. Die Atemwege müssen jetzt besonders vor solchen zusätzlichen Belastungen geschützt werden!

Auch ansonsten gilt: Außer den hier genannten Schutzmaßnahmen sind alle weiteren Schutzmaßnahmen, die für die Tätigkeit und für ein sicheres Arbeiten erforderlich sind, weiterhin umzusetzen.

Kurz-Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Baustellen (Coronavirus) Stand 03/2020

„Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.“ (§ 3 Arbeitsschutzgesetz).

Die Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln, diese zu beurteilen und Maßnahmen zur Abwehr oder Minimierung festzulegen, wird als Gefährdungsbeurteilung bezeichnet (§ 5 ArbSchG). Diese Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

Diese Kurz-Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung umfasst die auftretenden Gefährdungen für **Beschäftigte auf Baustellen** durch das **Coronavirus** in der aktuellen Pandemie-Situation. Hierzu zählen alle Beschäftigten, die in der Regel keine Kundenkontakte vor Ort haben. Für Beschäftigte mit Kundenkontakten wird die Kurz-Handlungshilfe für Handwerker/Beschäftigte im Kundendienst empfohlen.

Ihre Gefährdungsbeurteilung wird betriebsindividuell länger werden, falls am Arbeitsplatz weitere Gefährdungen bestehen oder besondere Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten notwendig sind. Hierfür nutzen Sie bitte das Feld „Weitere Maßnahmen“ im betreffenden Abschnitt oder ergänzen Ihre Gefährdungsbeurteilung je nach Bedarf.

Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen über die von Ihnen festgelegten Maßnahmen Kenntnis haben und im Zweifel auch wissen, wer für deren Umsetzung auf der Baustelle verantwortlich ist (z. B. mit einer Pflichtenübertragung). Nehmen Sie die Ergebnisse Ihrer Gefährdungsbeurteilung auch in die Unterweisung Ihrer Beschäftigten auf.

| Maßnahmen gegen Gefährdung durch das Coronavirus | Handlungsbedarf | | Maßnahme | Überprüfung der Maßnahme | |
|---|--------------------------|--------------------------|----------|--------------------------|-------------|
| | Ja | Nein | | Wer | Bis (Datum) |
| <p>Die Beschäftigten werden über die Infektionswege mit dem Coronavirus informiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tröpfcheninfektion • Husten, Niesen, Körperkontakt, Nähe zu Menschen <p>Auch die ausländischen Beschäftigten verstehen die Informationen.</p> <p>BG BAU-Plakat zu Hygieneverhalten</p> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |

| Maßnahmen gegen Gefährdung durch das Coronavirus | Handlungsbedarf | | Maßnahme | Überprüfung der Maßnahme | |
|--|--------------------------|--------------------------|----------|--------------------------|-------------|
| | Ja | Nein | | Wer | Bis (Datum) |
| <p>Die Beschäftigten werden über die Hygienemaßnahmen bezüglich des Coronavirus informiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstand zu anderen Personen, Begrüßung ohne Händedruck • Husten- und Niesetikette • 30 Sekunden richtiges Händewaschen • Bereithalten von Hygieneartikeln (Flüssigseife, Einmalhandtücher) <p>Auch die ausländischen Beschäftigten verstehen die Informationen.</p> <p>BG BAU-Plakat Richtiges Händewaschen</p> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| <p>Die Beschäftigten werden über die Maßnahmen bei Erkrankung oder Infektionsverdacht informiert.</p> <p>Alle Beschäftigten wissen, wann sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei welchen Symptomen einen Arzt kontaktieren müssen, • eventuell selbst als infektionsverdächtig gelten und sich beim Arbeitgeber melden müssen, um zum Schutze anderer Beschäftigter Maßnahmen abzustimmen. <p>Informieren beim Robert Koch Institut</p> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| <p>Bei Wegen zur Arbeitsstelle und zurück wird der Kontakt zu anderen Menschen minimiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meiden des ÖPNV, Ausweichen auf Tages-Randzeiten • Nutzung des PKW (alternativ Fahrrad oder Fußweg) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| <p>Auf der Baustelle (oder in Baustellennähe) stehen den Beschäftigten eine Möglichkeit zum Händewaschen unter fließendem Wasser sowie Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung.</p> <p>Am Waschplatz hängt die Anleitung „Richtiges Händewaschen“.</p> <p>BG BAU-Plakat Richtiges Händewaschen</p> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |

| Maßnahmen gegen Gefährdung durch das Coronavirus | Handlungsbedarf | | Maßnahme | Überprüfung der Maßnahme | |
|--|--------------------------|--------------------------|----------|--------------------------|-------------|
| | Ja | Nein | | Wer | Bis (Datum) |
| <p>Die Arbeiten sind so zu organisieren, dass eine direkte enge Zusammenarbeit mit anderen möglichst vermieden wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Außenarbeiten Mindestabstand von 1,5 m • In Innenräumen möglichst nur ein Beschäftigter pro Raum • Ist dies nicht möglich: sehr kleine feste Teams zusammenstellen und Mindestabstand möglichst von 1,5 m | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| <p>Die Beschäftigten dazu anzuhalten, sich (mindestens) vor jeder Pause und am Ende der Arbeit die Hände zu waschen.</p> <p>BG BAU-Plakat Richtiges Händewaschen</p> <p>Dazu sind Flüssigseife und Einmalhandtücher zu verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Stückseife • Keine Stoffhandtücher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| <p>Die Pausen so zu organisieren, dass ein Mindestabstand zwischen den Beschäftigten von 1,5 m eingehalten werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Pausenmöglichkeiten im Freien schaffen • Oder versetzte Pausenzeiten einführen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| Weitere Maßnahmen: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| Weitere Maßnahmen: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |
| Weitere Maßnahmen: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | |

Datum:

Firma / Stempel

Unterschrift